









Teilnahmekriterien

für Umzugswagen

Gültig bei folgenden  - Vereinen:

Dornbirner Fasnatzunft, Faschingskomitee Frastanz, Faschingszunft Alberschwende, Fasnatzunft Höchst, Fasnatzunft Luteracher Schollastechar, Funkenzunft Altach, Fussacher Faschingszunft, Götzner Fasnatzunft, Klushundzunft Klaus, Närrisches Kleeblatt Rankweil, Närrische Riebelzunft Frastanz, Rhin-Zigüner Lustenau, Wolfurter Läbbe, Schliefer Fasnatzunft Schwarzach, Spältabürger Feldkirch, Zunft Embser Schlossnarren;

-  Jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Für allenfalls auftretende Schadensersatzforderungen haftet der/die Wagenverantwortliche/n.
-  Der Umzugswagen erfüllt alle Kriterien des Abnahmeprotokolls des VVF – Narrenfahrzeug-Pickerl und wird von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt.
-  Jeder Teilnehmer gewährleistet, dass durch sein Verhalten kein anderer Umzugsteilnehmer in seiner Darbietung eingeschränkt wird. Die Sicherheit aller anderen Umzugsteilnehmer und Zuschauer muss jederzeit gewahrt sein. Es darf niemand beängstigt, genötigt oder verletzt werden. Während des Umzuges muss das Fahrzeug seitlich durch begleitende Personen gesichert werden.
-  Während des Umzuges muss ein nüchterner, närrischer Anschein gewahrt sein. Es werden keine Gegenstände (außer Süßigkeiten, und Konfetti) vom Wagen geworfen, geschüttet, gespritzt oder geschossen und keine Gläser, Flaschen, gefährlichen Geräte oder Waffen mitgeführt.
-  Während des Umzuges darf niemand dem Wagen zusteigen oder diesen verlassen. Aufgänge müssen hochgeklappt oder versperrt werden. Das Mitführen von minderjährigen Personen ist nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson möglich.
-  Der Verkauf von Alkohol vom Umzugswagen ist verboten.
-  Den Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte (Gendarmerie, Polizei, Feuerwehr, Rettung und Umzugsleitung) ist jederzeit, unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
-  Verstöße gegen diese Verordnung können an den pickerlausgebenden Verein gemeldet und durch sofortigen Entzug des Pickerls für die komplette Fasnatsaison geahndet werden.

Zur Kenntnis genommen von :

Name, Adresse des Wagenverantwortlichen:

Unterschrift des Wagenverantwortlichen: